OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500284/10/KLe

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von H. P., x, S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L. V., x, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4.1.2017, GZ: BHRIJagd-2016-343615/9-H, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe zu 1.a) 20 Euro, zu 1.b) 20 Euro und zu 2. 40 Euro (gesamt 80 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 4.1.2017, GZ: BHRIJagd-2016-343615/9-H, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben am 22.08.2016 auf dem Grundstück Nr. x, KG K.,

1. in einer Entfernung von rund 50 m von der Jagdgebietsgrenze (im beiliegenden Lageplan durch das östliche Kreuz dargestellt) verbotenerweise eine Rehwildfütterung – die trichterförmige Fütterung, mit einem Querschnitt von ca. 60 x 30 cm war ca. 15 cm mit frischem, trockenen Rehwildfutter gefüllt – betrieben
   a) obwohl das Füttern von Rehwild vom 16. Mai bis 15. September verboten ist und
   b) obwohl das Anlegen von Futterplätzen für Rehwild in einer Entfernung von weniger als 300 m von der Jagdgebietsgrenze verboten ist;
2. eine Schwarzwildkirrung angelegt bzw. betrieben, ohne die Kirrstelle vor ihrer Anlage der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen (§ 2 Abs. 5 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste) zu melden, denn es waren im Bereich des im beiliegenden Lageplan eingezeichneten mittleren Kreuzes ca. 5 kg Äpfel und mindestens 1 kg Mais und im Bereich des westlichen Kreuzes ca. 5 kg Äpfel und mindestens 2 kg Mais verstreut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1 .a): § 95 Abs. 1 lit. r) Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2016 iVm § 2 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2012
Zu 1.b): § 95 Abs. 1 lit. r) iVm § 53 Abs. 4 1. Satz Oö. Jagdgesetz
Zu 2.: § 95 Abs.1 lit. r) Oö. Jagdgesetz iVm § 2 Abs. 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheits-	Gemäß
je 100,00 Euro zu 1. a) und 1.b) 200,00 Euro zu 2.	Ersatzfreiheitsstrafe von je 15 Stunden zu 1. a) und 1.b) 30 Stunden zu 2.	strafe von	§ 95 Abs.2 Oö. Jagdgesetz zu 1. a) und 1.b) und 2.

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
Je 10,00 Euro zu 1.a) und 1.b) und 20,00 Euro zu 2. als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 440,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen in eventu hinsichtlich des Spruchpunktes 1.a) eine Abmahnung auszusprechen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.
Dazu im Einzelnen

1. Verfahrensmangel:
Wie bereits in der Rechtfertigung ausführlich dargestellt, hat sich die Erstbehörde zur Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes eines befangenen und in der Rechtfertigung abgelehnten Sachverständigen, nämlich Herrn DI H. P. H. bedient. Auf die ausführliche Begründung der Ablehnung in der Rechtfertigung sei grundsätzlich verwiesen.
Der abgelehnte Sachverständige ist mit geradezu inquisitorischen Eifer vorgegangen. Seine Befangenheit leuchtet an vielen Stellen seines Gutachtens deutlich hervor. Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass er eine im Auwald montierte Wildkamera erwähnte und diese in die Nähe einer 'Videoüberwachungsanlage‘ rückte. Dies, obwohl er weder den Auftrag hatte, sich um derlei Angelegenheiten zu kümmern, noch von Amts wegen darauf zu achten hatte. Abgesehen davon ist die in Frage stehende Wildkamera keineswegs als Videoüberwachungsanlage zu qualifizieren, wie in der Rechtfertigung ausführlich dargestellt. Ebenso eindeutig sind die Ausführungen des abgelehnten SV zum angeblich 'sehr schlechten Benehmen‘ des Beschwerdeführers und die gänzlich überflüssige Bemerkung zur allenfalls mangelnden Verlässlichkeit des Beschwerdeführers, die bei weiteren Übertretungen des Jagdgesetzes überprüft werden sollte.

Dementsprechend ist das Gutachten des abgelehnten Sachverständigen ausgefallen. Seine Ausführungen im Gutachten schießen weit über das Ziel, das darin bestehen sollte, dass der Behörde die Entscheidungsgrundlagen geliefert werden, aber nicht die Entscheidung selbst. Das 'Gutachten' des abgelehnten SV beinhaltete bereits die Rechtsanwendung, Platz für eigenständige Erwägungen der Erstbehörde blieb nicht. Auch hier sei auf die Ausführungen in der Rechtfertigung verwiesen, wo diese Umstände näher dargestellt wurden.

Die Erstbehörde hat das Verfahren mit einem schweren Verfahrensmangel belastet, der erhebliche Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens hatte und bewirkte, dass zum Nachteil des Beschwerdeführers von einer Verwirklichung der in der bekämpften Entscheidung angeführten Tatbestände ausgegangen wurde. Die Erstbehörde hat sich mit diesem Umstand nur sehr unzureichend auseinandergesetzt und die Befangenheit des abgelehnten SV verneint. Bei richtiger Würdigung lässt sich dies aber nicht aufrecht halten, der SV DI H. P. H. wurde zu Recht abgelehnt!

2. Zur Sache:
Zu Spruch Pkt. 1a:
Wie bereits in der Rechtfertigung vorgebracht, handelte es sich bei dem Futterkasten um einen im Winter 2015/16 schwer beschädigten Fütterungsautomaten, dessen Räumung schlicht und einfach vergessen wurde, weil das Futterdargebot im Winter 2015/16 von Rehen ohnehin nicht angenommen wurde. Es ist keinesfalls richtig, dass hier während des Sommers frisches Futter nachgefüllt wurde. Die 'Feststellungen' des abgelehnten SV vermögen daran nichts zu ändern. Wenn er beschreibt, das Futter sei trocken gewesen, habe keinen Schimmel aufgewiesen und frisch gerochen, so rührt das daher, dass der Beschwerdeführer qualitativ einwandfreies und sehr trockenes Futter verwendet, das auch nach Wochen oder Monaten nicht schimmelt! Die Schlussfolgerung des abgelehnten SV ist deshalb nicht zutreffend. Vielmehr ist das in diesem Automaten verbliebene Futter ein vergessener Rest gewesen.

Der Beschwerdeführer ist sich im Klaren darüber, dass auch eine fahrlässige Übertretung des Fütterungsverbotes grundsätzlich strafbar ist. Nachdem sein Verschulden aber gering war und dieser Verstoß praktisch keine Auswirkungen hatte (das Futter wurde von Rehen de facto kaum angerührt) liegen die Voraussetzungen für eine Abmahnung vor und wird deshalb beantragt hinsichtlich dieses Spruchpunktes mit einer Abmahnung vorzugehen.

Zu Spruch Pkt. 1b:
Wie bereits in der Rechtfertigung ausgeführt ist die Existenz der Rehwildfütterungen verwaltungsstrafrechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß §53 Abs. 4 OÖ Jagdgesetz ist lediglich das Anlegen von Futterplätzen in einer Entfernung von weniger als 300 m zur Jagdgebietsgrenze verboten. Das 'Anlegen' ist eine Tätigkeit, die begonnen, aber auch abgeschlossen wird. Nach der Konzeption des Straftatbestandes handelt es sich also nicht um ein Dauerdelikt, die Tathandlung ist nach der Aufstellung der Fütterung abgeschlossen. Die Verjährung beginnt daher mit diesem Zeitpunkt zu laufen, was dazu führt, dass bezüglich der beanstandeten Fütterung Verjährung bereits eingetreten ist.
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in allen strafrechtlichen Belangen zu gelten hat: 'nulla poena sine lege'. Es muss daher genau und ausdrücklich das Verhalten unter Strafe gestellt sein, das dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Unzulässig ist es insbesondere Lücken durch Analogie zu schließen und mit Hilfe der Analogie eine Ausdehnung des Straftatbestandes zu bewirken. Diesem Analogieverbot zuwider hat die Erstbehörde den Straftatbestand nicht bloß auf das Anlegen, sondern auch auf das Betreiben der Fütterung ausgedehnt und ist so zu dem unzutreffendem Ergebnis gekommen, dass der inkriminierte Straftatbestand verwirklicht wurde. Nachdem die betreffende Fütterung bereits vor etwa sechs Jahren angelegt wurde, kann diese aber unter dem Aspekt des Verwaltungsstrafrechtes nicht mehr beanstandet werden!

Zu Spuch Pkt. 2:
Auch diesbezüglich sei zunächst auf die Rechtfertigung des Beschwerdeführers hingewiesen. Dass bei dieser Experimentalfütterung für Fasane - wie vom Beschwerdeführer intendiert - seitens der Erstbehörde eine verbotene Schwarzwildkirrung angenommen wird, hängt ursächlich und wesentlich mit der Tätigkeit des abgelehnten SV DI H. P. H. zusammen. Dieser hat in seinem 'Gutachten' die Linie vorgegeben, der die Erstbehörde kritiklos gefolgt ist!

Nochmals sei eindringlich darauf hingewiesen, dass im Auwald ausgestreuter Mais zum gegebenen Zeitpunkt keinesfalls irgendeine Lockwirkung für Schwarzwild entfalten konnte. Wenn Schwarzwild im Spätsommer Appetit auf Mais hat, dann ist es keineswegs auf ein paar Körner angewiesen, sondern kann sich in den umliegenden hunderten Hektaren an Maisfeldern bedienen! Anders als der Fasan ist das Schwarzwild nämlich in der Lage an die Kolben des Maises zu gelangen und diese zu fressen. Für Schwarzwild hätte es daher zu diesem Zeitpunkt überhaupt keinen Grund gegeben die umliegenden Maisfelder zu verlassen um sich der paar Körner anzunehmen, die im Auwald lagen! Es ist mutwillig anzunehmen, diese Maiskörner würden eine 'Schwarzwildkirrung' darstellen, wie es die Erstbehörde dem Beschwerdeführer vorwirft.
Ebenso gänzlich aus der Luft gegriffen sind die Ausführungen der Erstbehörde zum Verschwinden eines Teils der Maishaufen zwischen dem 16. und 23.8.2016. Dies ist eindeutig auf die Bemerkung des abgelehnten SV zurückzuführen, wonach dieser ausschließen wollte, dass der fehlende Mais gefressen worden sei. Seine Intention war dabei ganz eindeutig, dem Beschwerdeführer zu unterstellen, er wolle im Zusammenhang mit dieser Experimentalfütterung etwas verschleiern. Verbrämt wurde dies vom abgelehnten SV dadurch, dass er angab, keine Fährten gesehen zu haben, die das Verschwinden des Maises durch Tierfraß erklären würden. Dazu ist zu bemerken, dass bei trockenem Wetter, wie es damals herrschte, Fährten kaum auszumachen sind, sodass es kaum verwunderlich ist, wenn der abgelehnte SV keine Fährten wahrgenommen hat. Daraus aber den Schluss zu ziehen, den der abgelehnte SV gezogen hat, ist falsch!

Weiters zu beanstanden sind die Ausführungen der Erstbehörde zur ordnungsgemäßen Anlage einer Fasanenfütterung. Der Beschwerdeführer weiß sehr wohl, wie eine richtige Fasanenfütterung auszusehen hat und welche Kriterien hierbei von Bedeutung sind! Die Erstbehörde übersieht bei Ihren Ausführungen, dass es sich hierbei um eine Experimentalfütterung gehandelt hat, bei welcher erst abgeklärt werden sollte, ob Fasane diesen Futterplatz tatsächlich annehmen. Selbstverständlich wäre eine ordnungsgemäße Fütterung dann errichtet worden, wenn dieses Experiment erfolgreich gewesen wäre! Dies ist auch der Grund, warum eine Wildkamera montiert war. Ohne diese Beobachtung hätte man nämlich nicht genau wissen können, ob Fasane diesen Platz annehmen. Die Überlegungen und Ausführungen der Erstbehörde hierzu sind daher unrichtig und wurden vom abgelehnten SV fehlgeleitet!
Beweis:
W. P., x, S
H. P., ebendort
Lichtbilder“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde, die Zeugen W. P. und H. P. sowie der jagdfachliche Amtssachverständige DI DI G. D. teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Zu Spruchpunkt 1.a) und 1.b):
Auf dem Grundstück Nr. x, KG K., befand sich am 22.8.2016 in einer Entfernung von rund 50 m von der Jagdgebietsgrenze eine Rehwildfütterung. Diese trichterförmige Fütterung, mit einem Querschnitt von ca. 60 x 30 cm, war ca. 15 cm hoch mit trockenem Rehwildfutter gefüllt. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge sei die Rehwildfütterung, die vor ca. 6 Jahren errichtet wurde, im Winter 2015/2016 zerstört, danach „notdürftig hergerichtet“ und beim Räumen Mitte Mai 2016 vergessen worden. Der Zeuge H. P. wies darauf hin, dass diese Fütterung von ihm nicht nachgefüllt wurde.
Der beigezogene Amtssachverständige erläuterte dazu ausführlich wie folgt:
Ein Fütterungsautomat, der wie im gegenständlichen Fall bodennahe angebracht ist, würde, wenn er nicht mehr beschickt wird, mit der Zeit von Vögeln, Ratten und Mäusen leer gefressen werden. Schlagregen bzw. dessen Wasserspritzer könnten jedenfalls das Futter im Automat beeinträchtigen und es würde durch die Feuchtigkeit schimmelig werden. Tauben oder Mäuse würden sich das Futter selektiv heraussuchen, Futterteile, die nicht gefressen werden, würden außerhalb des Automaten liegen. Im gegenständlichen Fall zeigt sich ein anderes Bild. Entgegen den Angaben des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass diese Rehwildfütterung so konstruiert war, dass das Futter selbständig nachrinnt. Wenn das Futter seit Mai 2016 in diesem Automaten gewesen wäre, hätte dieser im August 2016 leer sein müssen, da zumindest Mäuse an das Futter herangekommen wären. Da er nicht leer war, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Fütterung auch nach dem Mai 2016 mit Rehwildfutter beschickt hat.

Zu Spruchpunkt 2.:
Auf dem Grundstück Nr. x, KG K., befanden sich am 22.8.2016 zwei Bereiche (siehe Lageplan) auf denen ca. 5 kg Äpfel und mindestens 1 kg Mais bzw. ca. 5 kg Äpfel und mindestens 2 kg Mais verstreut waren. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Der Beschwerdeführer gibt jedoch an, dass er nicht die Absicht hatte, Schwarzwild anzukirren, sondern eine „Experimentalfütterung“ für Fasane zu betreiben, da die alte Fütterung in einer Entfernung von ca. 150 m nicht mehr von den Fasanen angenommen wurde. Wenn der neue Standort von den Fasanen angenommen worden wäre, wäre eine Abdeckung errichtet worden. Der Beschwerdeführer verweist hinsichtlich der Deckung darauf, dass er „zum Dacherrichten nicht mehr gekommen“ sei. Die Zeugin W. P. verweist auf die für die Fasane wichtige eiweißhaltige Futterzusammensetzung.

Der jagdfachliche Amtssachverständige führte dazu aus:
Am Fütterungsort (Altholz ohne Bewuchs) bestand keine Deckung für Fasane. Auf den verfahrensgegenständlichen Futterstellen wären die Fasane angreifbar gewesen und waren somit als Fütterungsort ungeeignet. Fasane werden aus Schütten gefüttert, um ausschließen zu können, dass Reh- oder Schwarzwild an das Futter gelangt. Mais ist als Futtermittel für Fasan kritisch zu sehen, da die Fasane nach Aufnahme des Maises zum Verfetten neigen.

Mais ist ein Futtermittel, das Schwarzwild gerne annimmt, es ist bei Schwarzwild „sehr beliebt". Im August würde diese Stelle zwar nicht so stark angenommen werden, da sich in der Umgebung Maisfelder befinden, das Ausstreuen von Mais am Wurzelhals von Bäumen, wie es im gegenständlichen Fall gemacht wurde, entspricht einer Schwarzwildkirrung. Die Stellen sind auch von Jagdansitzeinrichtungen beschießbar. Diese sind deutlich aus den vorliegenden Lichtbildern im Verfahrensakt ersichtlich. Ein diesbezüglicher Ortsaugenschein war daher entbehrlich. Es handelt sich um „relativ junge" Kirrstellen, da sonst der Boden aufgewühlt wäre.

Aus all diesen Umständen ist es für das erkennende Gericht unzweifelhaft, dass eine Schwarzwildkirrung vorlag.

Das erkennende Gericht folgt den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen, wobei der Beschwerdeführer diesen fachlich nicht entgegenzutreten vermochte und bloße Gegenbehauptungen aufstellte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1.a)
Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste ist das Füttern von Rehwild vom 16. Mai bis zum 15. September verboten.

Der Beschwerdeführer hat am 22.8.2016 Rehwild gefüttert, obwohl dies verboten ist. Das Verfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer die Rehwildfütterung zumindest bedingt vorsätzlich betrieben hat. Es liegt somit keine „vergessene" Fütterung und damit fahrlässiges Verhalten, sondern vorsätzliches Verhalten vor.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 11 Abs. 2 StVO erfüllt.

Zu 1.b)
Gemäß § 53 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz ist das Anlegen von Futterplätzen für Rehwild in einer Entfernung von weniger als 300 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen verboten.

Die gegenständliche Rehwildfütterung war am 22.8.2016 in einer Entfernung von rund 50 m zur Jagdgebietsgrenze angebracht.

Bei § 53 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz handelt es sich um ein Dauerdelikt. Die Tathandlung von Dauerdelikten verpönt die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.9.1987, 86/17/0020; 25.9.1991, 91/02/0084).

Unter „Anlegen eines Futterplatzes“ im Sinne des § 53 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz ist neben dem baulichen Errichten der Futterstelle (zB Anbringen eines Futterautomaten) auch das Verwenden dieses Platzes als Futterplatz und vor allem das (wiederholte) Beschicken mit Futter zu verstehen. Der Begriff „Anlegen“ geht über das bloße Errichten hinaus. Ein errichteter Futterautomat für sich allein stellt (noch) keinen Futterplatz dar.

Die Rehwildfütterung wurde nach den Angaben des Beschwerdeführers vor ca. 6 Jahren baulich errichtet und seither als solche verwendet. Die Verjährungsfrist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (VwGH 29.6.1995, 94/07/0181). Da das strafbare Verhalten, das Anlegen und Nutzen des Futterplatzes bis zur Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses nicht aufgehört hatte, konnte auch keine Verjährung eintreten und der objektive Tatbestand ist als erfüllt anzusehen.

Zu 2.
Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste sind Kirrstellen vor ihrer Anlage der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen zu melden.

Unter Kirrung von Schwarzwild versteht man das punktuelle Anlocken von Wild durch Vorlage geringer Mengen von attraktiven Futtermitteln (beispielsweise Mais), um (insbesondere) das Wild zu erlegen.

Es kommt nicht darauf an, dass tatsächlich ein bestimmtes Tier angelockt wird (vgl. VwGH 1.3.2017, Ra 2017/03/0012).

Der Beschwerdeführer ist unstrittig Inhaber einer Jagdkarte. Diese Erlangung einer Jagdkarte setzt unter anderem das Vorliegen der jagdlichen Eignung voraus. Diese wird durch Ablegung der Jagdprüfung nachgewiesen. Die Jagdprüfung umfasst auch die Rechtsvorschriften, die die Ausübung der Jagd regeln bzw. die Wildhege.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er „nur“ Fasane füttern wollte. Die Art der Futtervorlage, der verfahrensgegenständliche Ort und auch die im Nahebereich befindlichen Reviereinrichtungen, lassen auf eine Kirrstelle für Schwarzwild schließen und keinesfalls für eine „Experimentalfütterung“ für Fasane, da durch die Art und Weise der Futtervorlage nicht ausgeschlossen ist, dass auch andere Wildarten das Futter aufnehmen. Ein einsichtiger und besonnener Jagdausübungsberechtigter hätte den Mais als Futtervorlage für Fasane jedenfalls so positioniert, dass auszuschließen ist, dass anderes Wild Zugriff darauf hat. Die Angaben des Beschwerdeführers sind als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. r Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, einem in diesem Gesetz (§ 30, § 48 Abs. 7, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sind Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Die belangte Behörde ging von folgenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 2.500 Euro, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen den Strafrahmen zu 1. zu 4,5 %, zu 2. 4,5 % und zu 3. zu 9 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen liegen somit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 20 VStG, insbesondere zum Spruchpunkt 1.a) lagen jedoch nicht vor, weil von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen keine Rede sein kann.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den verfahrensgegenständlichen Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer